



GEMEINDE ROTHENTHURM

REGLEMENT

ÜBER DIE FEUERWEHR ROTHENTHURM
(FEUERWEHR-REGLEMENT)

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2014

Dieses Feuerwehr-Reglement wurde aufgrund des neuen Feuerschutzgesetzes, gültig vom 1. Januar 2013 überarbeitet und neu erstellt.

Der Gemeinderat Rothenthurm, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Rothenthurm leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- ² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
- ³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
- ² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- ³ Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten
 - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
 - c) die Genehmigung der Pflichtenhefte
 - d) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission

Art. 4 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- ² Ihr gehören von Amtes wegen das zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant an.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ⁴ Sie ist zuständig für:
 - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich der Genehmigung der Übungsprogramme
 - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten
 - c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr
- ⁵ Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
 - a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder
 - b) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates
 - c) die Anordnung von Disziplinar-massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr
 - d) der Kostenerhebung von Feuerwehreinsätzen gemäss § 23 und § 24 des Feuerschutzgesetzes

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

- ⁶ Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
 - a) des Voranschlages
 - b) der Festlegung der Ersatzabgabe, des Feuerwehrbeitrages und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr
 - c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen
 - d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und eines oder mehreren Vizekommandanten

Art. 5 Kommando

¹ Die Feuerwehr wird durch den jeweiligen Feuerwehrkommandanten geführt. Ihm stehen einer oder mehrere Vizekommandanten zur Seite.

² Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und einem oder mehreren Vizekommandanten.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte
- d) Antragstellung an die Feuerwehrkommission betreffend Beförderung

III. Organisation und Einsatz

Art. 6 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist folgenden Bestand auf:

- a) AdF gemäss RAK

² Die Gliederung ist Sache des Kommandos.

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Rothenthurm oder in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllt.

³ Alle Feuerwehrpflichtigen haben die notwendigen Ausbildungen zu absolvieren und können zur Teilnahme an Spezialistenkursen verpflichtet werden.

⁴ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres.

⁵ Die Dienstpflicht ist erfüllt wer 25 Jahre aktiven Dienst geleistet hat.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglements fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung verschiedener Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefter;

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³ Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden.

Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und/oder Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art. 13 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 Übungsdienst

¹ Die jährlichen Übungen sind gemäss den Kantonalen Vorgaben durchzuführen.

Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen.

Zusätzlich sind vier Kaderübungen und die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen.

Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 16 Dispensationsgründe

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Eigene Krankheit
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- c) längere Ortsabwesenheit
- d) Militär- und Zivilschutzdienst
- e) über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrkommandant

Art. 17 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 18 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 19 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 20 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 21 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

¹ Der Feuerwehrbeitrag (Liegenschaftersatzabgabe) wird nach dem Neubauwert bemessen und ist auf dem Beiblatt zum Feuerwehrreglement ersichtlich.

Die Gebäude- und Anlageneigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Der Gemeinderat setzt den Feuerwehrbeitrag alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 23 Verursacherbeiträge

Soweit rechtlich möglich, werden die Aufwendungen der Feuerwehr dem Verursacher überbunden (z. B. technische Hilfeleistungen, Fehlalarme und Verkehrsdienst, etc.).

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehreglement vom 17. November 1995 ausser Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm:

Der Gemeindepräsident:
André Baur-Michalk

Der Gemeindeschreiber:
René Hutab-Schuler

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:
Walter Stählin

Der Staatsschreiber
Dr. Matthias Brun